

**Wesentliche Änderungen**

**Fassung vom 30.12.2004:**

- [Rz 43.2](#): Klarstellung, welche Forderungen gemäß § 43 aufgerechnet werden können.
- Kapitel 2 (neu): Darlegung der Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 43.
- Kapitel 3 Abs. 3 (neu): Wirksamwerden eines Erstattungs- bzw. Schadenersatzanspruchs

**§ 43****Aufrechnung**

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können bis zu einem Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung mit Ansprüchen der Träger von Leistungen nach diesem Buch aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder auf Schadensersatz handelt, die der Hilfebedürftige durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat. Der befristete Zuschlag nach § 24 kann zusätzlich in die Aufrechnung nach Satz 1 einbezogen werden. Die Aufrechnungsmöglichkeit ist auf drei Jahre beschränkt.

- 1. Allgemeines**
- 2. Voraussetzungen**
- 3. Verfahren**

## 1. Allgemeines

(1) § 43 stellt eine zusätzliche Aufrechnungsvorschrift zu den grundsätzlichen Regelungen des § 51 SGB I dar. Sie beinhaltet im Vergleich zum § 51 SGB I eine verschärfte Aufrechnungsmöglichkeit.

**Allgemeines  
(43.1)**

(2) So kann gegen die Regelleistung eine Überzahlung aufgrund eines Erstattungsanspruches oder Schadenersatzanspruches aufgerechnet werden, die durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Hilfebedürftigen verursacht wurden.

**Vorsatz oder  
grobe Fahrlässigkeit  
(43.2)**

Beispiele:

1. Bei der Beantragung von Leistungen werden bewusst falsche Angaben zu den Einkünften gemacht. Eine Aufrechnung nach § 43 ist angezeigt.
2. Der Leistungsträger erlangt erst durch das DALEB-Verfahren Kenntnis von einer Arbeitsaufnahme des Hilfebedürftigen und die Leistungen wurden bisher ohne Anrechnung des Einkommens in unveränderter Höhe erbracht. Eine Anwendung des § 43 ist möglich.
3. Zeigt der Hilfebedürftige dagegen am 16.05. den Erhalt einer Steuererstattung vom 04.05. an, kann lediglich eine Aufrechnung nach § 51 SGB I erfolgen, weil die Überzahlung für den Monat Mai wegen der Leistungszahlung am Monatsbeginn, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.

## 2. Voraussetzungen

Eine Aufrechnung gem. § 43 kommt nur in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

**Voraussetzungen  
(43.3)**

(1) Der für die Leistungen der Grundsicherung zuständige Träger des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, muss Inhaber des Erstattungs- oder Schadenersatzanspruches gegen den Hilfebedürftigen sein. Dem Hilfebedürftigen müssen tatsächlich Leistungen nach dem SGB II gewährt werden.

**Träger als Inhaber des Erstattungs- bzw. Schadenersatzanspruches  
(43.4)**

(2) Bei einem Zuständigkeitswechsel wirkt die Aufrechnung nur dann weiterhin, wenn der bisherige und zukünftige Träger der Leistungen nach dem SGB II eine Agentur für Arbeit ist. Betrifft der Zuständigkeitswechsel optierende Kommunen liegt gleichzeitig ein Wechsel des Leistungsträgers vor, so dass nur noch eine Verrechnung nach § 52 SGB I in Betracht kommt. In der Regel kann diese nur den Zuschlag nach § 24 zum Gegenstand haben.

**Zuständigkeitswechsel  
(43.5)**

(3). Aufgerechnet werden kann nur gegenüber demjenigen, der einen Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch veranlasst hat. (vgl. zum Eintritt der Ersatzpflicht 34.3). Erstattungsforderungen aus überzahlten Leistungen zur Eingliederung nach § 15 Abs. 3 i.V.m. § 16 werden von § 43 ebenfalls erfasst.

(4) Der Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch muss sich dabei auf Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II beziehen. Der

Hilfebedürftige muss selbst vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, Angaben eines Dritten reichen nicht.

Vorsätzlich handelt, wer wissentlich und willentlich falsche Angaben macht. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. Davon ist auszugehen, wenn schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt worden sind und daher nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

(vgl. zu Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im einzelnen Rzn. 34.4.-34.7)

Unrichtige und unvollständige Angaben machte der Hilfebedürftige dann, wenn er aktiv handelt, aber auch, wenn er es unterlässt, leistungsrechtliche Änderungen pflichtwidrig nicht mitzuteilen.

Daneben muss der Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch fällig und einredefrei sein. (vgl. auch Hinweise zu § 51 SGB I)

### 3. Verfahren / Rechtsfolgen

(1) Die Höhe der monatlichen Aufrechnungsrate nach § 43 kann auf bis zu 30 v. H. der maßgebenden Regelleistung des Hilfebedürftigen gegen den der Erstattungs- bzw. Schadensersatzanspruch besteht, festgesetzt werden. Der Zuschlag nach § 24 kann in voller Höhe zusätzlich aufgerechnet werden.

Die Aufrechnung kann bei allen Geldleistungen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden.

#### Beispiel:

BG mit Eltern und 11-jährigem Kind hat einen Bedarf in Höhe von 1229 € (RL 311 € + 311 € + 207 € + KdU 400 €). Einkommen wird in Höhe von 1100 € angerechnet, so dass noch 129 € für KdU gezahlt werden. Gegenüber diesem Leistungsanspruch ist eine Aufrechnung in Höhe von max. 93,30 € (311€ x 30%) monatlich möglich.

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe aufgerechnet werden soll, ist Ermessen auszuüben. Die Gesamtsituation des Einzelfalles (Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse) ist zu berücksichtigen.

(3) Das Wirksamwerden des Erstattungs- oder Schadensersatzanspruches erfordert das Wirksamwerden eines schriftlichen Verwaltungsaktes, durch den die ursprüngliche Leistungsbewilligung aufgehoben, die Erstattungspflicht festgestellt, und die zu erstattende Leistung festgesetzt wird (Aufhebungs- und Erstattungsbescheid).

(4) Die Aufrechnung nach § 43 darf nur innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren seit Entstehen des Erstattungs- oder Schadensersatzanspruches des Leistungsträgers erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Erstattungsentscheidung.

(5) Wenn die Forderung unterschiedliche Kostenträger betrifft, ist diese bei den jeweiligen Kostenstellen im Verhältnis der jeweiligen

**Aufrechnungs-  
rahmen  
(43.6)**

**Ermessensentscheidung  
(43.7)**

**Wirksamwerden der  
Forderung  
(43.8)**

**Aufrechnungs-  
zeitraum  
(43.9)**

**Rangfolge  
(43.10)**

Überzahlungshöhe zueinander aufzurechnen, damit eine zeitgleiche Tilgung erfolgt.  
Bei mehreren Forderungen sind diese in der Reihenfolge der Entstehung nacheinander abzuwickeln.